

**Eigenbetriebssatzung
der Gemeinde Niedernhausen**

(in der Fassung des I. Nachtrages vom 13.12.2000)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 533), und aufgrund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das "Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften" vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in ihrer Sitzung am 22.09.1993 folgende Betriebssatzung für die Gemeindewerke Niedernhausen beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Niedernhausen werden zu einem Eigenbetrieb zusammengeschlossen und nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Gemeindegebiet mit Frischwasser und mit Wasser für öffentliche Zwecke sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bis zur Übernahme durch die hierfür zuständigen Abwasserverbände.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Gemeindewerke Niedernhausen".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.000.000,-- DM.
(ab 01.01.2002: 1.000.000,-- Euro)

Davon werden zugeordnet:

1. dem Teilbetrieb Wasserversorgung 1.000.000,-- DM
(ab 01.01.2002: 500.000,-- Euro)
2. dem Teilbetrieb Abwasserbeseitigung 1.000.000,-- DM.
(ab 01.01.2002: 500.000,-- Euro)

§ 4

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Der Gemeindevorstand bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes einen Betriebsleiter.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EigBGes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes

laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen sowie der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen unbeschadet § 7 Abs. 3 Ziffer 9 EigBGes.

- (3) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.
- (4) Der Gemeindevorstand regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Zuständigkeiten und Befugnisse der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Betriebsleitung ist zuständig für die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert von 1 % des Stammkapitals.
- (6) Der Bürgermeister ist ermächtigt, auf Vorschlag der Betriebsleitung, über- und außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 10.000,-- DM (ab 01.01.2002: 5.000,-- Euro) zu genehmigen. Der Betriebskommission und dem Gemeindevorstand ist hierüber alsbald Kenntnis zu geben.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 EigBGes die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Gemeindevertretung oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Gemeindevorstandes unterliegen. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

Die von der Betriebsleitung gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen "im Auftrag". Weitere Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

- (2) Bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung der Betriebsleitung erfolgt die Vertretung durch eine vom Gemeindevorstand hierfür besonders bestimmte Stellvertretung.
- (3) Der Gemeindevorstand vertritt den Eigenbetrieb in den Angelegenheiten, die der Entscheidung der Gemeindevertretung unterliegen. Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Rahmen des § 3 Abs. 2 EigBGes bedürfen der dort vorgeschriebenen Form.
- (4) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse sind durch den Gemeindevorstand öffentlich bekanntzumachen.

§ 6

Zusammensetzung der Betriebskommission

- (1) Der Gemeindevorstand beruft gemäß § 6 EigBGes für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission.

Der Betriebskommission gehören an:

1. Drei Mitglieder der Gemeindevertretung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von der Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt werden.
2. a) Kraft Amtes der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes.

- b) Zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die vom Gemeindevorstand zu benennen sind.
 3. Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die auf dessen Vorschlag von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.
 4. Eine wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Person sowie eine Stellvertretung, die von der Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 7

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes aufgezählten Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegt insbesondere die Überwachung der Betriebsleitung und die Vorbereitung der gemäß den Bestimmungen des EigBGes und des § 9 dieser Satzung erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung.
- (2) Die Betriebskommission ist unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 1 für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 1. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 5 % des Stammkapitals übersteigen,
 2. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gemäß § 10 Abs. 1 EigBGes gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben bis zu einem Betrag von 40.000,-- DM (ab 01.01.2002: 20.000,-- Euro) im Einzelfall, soweit nicht der Gemeindevorstand nach dieser Satzung zuständig ist,
 3. Stundung von Forderungen, die im Einzelfall einen Betrag von 30.000,-- DM (ab 01.01.2002: 15.000,-- Euro) übersteigen,
 4. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 30.000,-- DM (ab 01.01.2002: 15.000,-- Euro) im Einzelfall, soweit nicht der Gemeindevorstand nach dieser Satzung zuständig ist,
 5. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- DM (ab 01.01.2002: 25.000,-- Euro), bei Überschreitungen über 50.000,-- DM (ab 01.01.2002: 25.000,-- Euro) bis zu 25 % des Wirtschaftsplanes, jedoch höchstens bis zu 100.000,-- DM (ab 01.01.2002: 50.000,-- Euro), soweit nicht der Gemeindevorstand nach dieser Satzung zuständig ist,
 6. Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 100.000,--DM (ab 01.01.2002: 50.000,-- Euro).

§ 8

Aufgaben des Gemeindevorstandes

- (1) Die Befugnisse des Gemeindevorstandes gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem EigBGes und aus dieser Satzung. Der Gemeindevorstand hat sicherzustellen, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang steht (§ 8 EigBGes).
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Gemeindevorstandes gelten auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebsatzung entgegenstehen.
- (3) Der Gemeindevorstand ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert von 5 % des Stammkapitals,
 2. Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gemäß § 10 Abs. 1 EigBGes gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, im Einzelfall bis zu einem Betrag von 10.000,--DM (ab 01.01.2002: 5.000,--Euro),
 3. Stundung von Forderungen, im Einzelfall bis zu einem Betrag von 30.000,--DM (ab 01.01.2002: 15.000,-- Euro),
 4. Niederschlagung und Erlass von Forderungen, im Einzelfall bis zu einem Betrag von 10.000,--DM (ab 01.01.2002: 5.000,-- Euro),
 5. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 30.000,-- DM (ab 01.01.2002: 15.000,-- Euro), bei Überschreitungen über 30.000,--DM (ab 01.01.2002: 15.000,--Euro) bis zu 15 % des Wirtschaftsplanes, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50.000,-- DM (ab 01.01.2002: 25.000,-- Euro),
 6. Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 50.000,--DM (ab 01.01.2002: 25.000,-- Euro).

§ 9

Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung als das oberste Organ der Gemeinde hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Die Gemeindevertretung ist zuständig für die aus § 5 EigBGes sich ergebenden Aufgaben.
- (2) Die Gemeindevertretung ist darüber hinaus zuständig für:
 1. Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gemäß § 10 Abs. 1 EigBGes gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben von im Einzelfall mehr als 40.000,--DM (ab 01.01.2002: 20.000,-- Euro),
 2. Niederschlagung und Erlass von Forderungen von im Einzelfall mehr als 30.000,-- DM (ab 01.01.2002: 15.000,-- Euro),
 3. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 50.000,-- DM (ab 01.01.2002: 25.000,-- Euro), soweit nicht die Betriebskommission nach dieser Satzung zuständig ist,
 4. Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 100.000,-- DM (ab 01.01.2002: 50.000,-- Euro).

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Der Betriebsleiter und die Beamten und Angestellten mit Leitungsbefugnis werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Die übrigen beim Eigenbetrieb Beschäftigten werden vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, befördert und entlassen.
- (3) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister. Die Dienstanweisungen und Verfügungen des Bürgermeisters gelten auch für die Betriebsleitung und sonstigen Mitarbeiter des Eigenbetriebes.
- (4) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

§ 11

Kassenwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Gemeindekasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO und 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§ 13

Buchführung

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Für eine Übergangszeit erfolgt die Buchführung nach den allgemeinen Grundsätzen der erweiterten Kameralistik, letztmals jedoch für das Wirtschaftsjahr 2002.

§ 14

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

- (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer der Gemeindevertretung vorzulegen.
- (3) Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist unverzüglich öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum anzugeben. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Niedernhausen, den 11.10.1993

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Döring
Bürgermeister

I. Nachtrag in Kraft getreten am 01.01.2001